Kantonsrat St.Gallen 33.20.09C

# Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg in Form einer Bareinlage und einer Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen

Erlassen am 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2020<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 23 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012<sup>2</sup>

als Beschluss:

#### I.

#### Ziff. 1

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen erhöht das Eigenkapital der Spitalregion Fürstenland Toggenburg um Fr. 30'000'000.–.

<sup>2</sup> Die Erhöhung setzt sich zusammen aus einer Bareinlage in der Höhe von Fr. 10'000'000.– und einer Umwandlung bestehender Kontokorrent-Darlehen in der Höhe von Fr. 20'000'000.– in Eigenkapital.

## Ziff. 2

<sup>1</sup> Für die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg wird ein Kredit von Fr. 30'000'000.– gewährt.

#### Ziff. 3

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, mit der Spitalregion Fürstenland Toggenburg die weiteren Einzelheiten der Auszahlung der Bareinlage und der Umwandlung der Kontokorrent-Darlehen in Eigenkapital zu vereinbaren.

### II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet.

ABI 2020-00.016.254.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> sGS 320.1.

## III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

# IV.

- 1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
- 2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>3</sup>

Der Präsident des Kantonsrates: Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste: Lukas Schmucki

2/2

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 6 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.